

---

# **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG des Abwasserzweckverbandes Füssen**

**Vom 03.12.2020**

Der Abwasserzweckverband Füssen erlässt nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 12 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.12.2020 folgende

## **SATZUNG:**

### **§ 1**

#### **Entschädigungsberechtigte**

Der/die Verbandsvorsitzende, die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter/die Stellvertreterin, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### **§ 2**

#### **Entschädigung und Auslagenersatz der Verbandsräte**

- (1) Verbandsräte/Verbandsrätinnen gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG (geborene Verbandsräte) haben als Verbandsräte/Verbandsrätinnen kraft Amtes nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (2) Für Verbandsräte/Verbandsrätinnen gemäß Art. 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KommZG (gekorene Verbandsräte) finden die Entschädigungsregelungen nach Art. 20 a Abs. 1 und 2 GO Anwendung. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und möglicher Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 48,00 Euro pro Sitzung festgesetzt.
- (3) Verbandsräte/Verbandsrätinnen und andere Personen, die zu Mitgliedern oder Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsausschusses gewählt wurden, erhalten eine Entschädigung von 48,00 Euro je angefangene Stunde.

---

**§ 3**  
**Entschädigung und Auslagensatz des/der Verbandsvorsitzenden  
und seines/ihrer Stellvertreters**

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 430,00 Euro.
- (2) Der/die stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit im Falle der Urlaubs- und Krankheitsvertretung ab dem 16. Arbeitstag je Vertretungsfall analog die Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden.

**§ 4**  
**Auszahlung der Entschädigungen**

- (1) Die nach Monatsbetrag bemessene Pauschalentschädigung wird monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.
- (2) Mit der Entschädigung sind alle Fahrt- und Reisekosten, ein möglicher Arbeitsentgeltausfall und alle weiteren Ansprüche abgegolten.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Füssen, 03.12.2020


**ABWASSERZWECKVERBAND FÜSSEN**

*M. Eichstetter*  
Maximilian Eichstetter  
Verbandsvorsitzender



Vorstehende Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu vom 11. November 2021 Nr. 55 amtlich bekannt gemacht.

Füssen, den 11. November 2021  
**Abwasserzweckverband Füssen**



Maximilian Eichstetter  
Verbandsvorsitzender

